

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 11. October.
(Dienstag.) 1808. Nro. 446

Sämmtlichen mit einem geistlichen Patronatrecht versehenen Patrimonial-Gerichtsherrn der neuen Souverainetäts-Lande in der Provinz Hessen, wird auf höchsten Befehl folgendes als Normativ bekannt gemacht:

a) Bei dem ersten Fall, wo sie dieses Recht auszuüben gedenken, müssen sie die Beweise, daß sie Collatoren der Pfarreyen ihrer Rittergüter gewesen, entweder dem Großherzogl. Geheimen Staats-Ministerium oder dem Großherzogl. Kirchen- und Schulrath zu Siegen vorlegen.

b) Die Präsentation bei Pfarreyen muß binnen 3 Monaten nach dem Tode des Vorfahren und bei Schuldiensten binnen 6 Wochen erfolgen. Nach Ablauf dieses Termins ohne Präsentation wird der Souverain den Dienst für dießmahl besetzen.

c) Der Präsentatus muß nach Inhalt der Declaration ein Inländer seyn.

d) Der Präsentatus muß, gleichfalls nach Inhalt der Declaration, eine Prüfung bei den einschlagenden landesherrlichen Stellen ausgehalten haben, und tüchtig befunden worden seyn, oder sich der Prüfung noch unterwerfen, und tüchtig befunden werden.

e) Der Souverain hat das Recht den Präsentirten, aus gegründeten Ursachen, nicht anzunehmen. Der Patron hat aber alsdann von neuem zu präsentiren.

f) Die Ordination und Vorstellung der Pfarrer und die Vorstellung der Schullehrer muß, wie in den althessischen Landen, von den landesherrlichen Inspectoren, nach Anleitung der Verordnung vom 22ten Jun. 1777. und der Inspections-Ordnung S. 5. 13. und 16. geschehen.

Zugleich wird den Patrimonial Gerichtsherrn der neuen Lande fernerweit bekannt gemacht, daß des Großherzogs Königl. Hoheit die in dem unterm 20ten Jun. d. J. erlassene Nachtrag zu der über die Staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn unterm 1ten August vorigen Jahrs ergangenen Declaration den Standesherrn nachgelassene Bewilligung, die Verwalter derjenigen milden Anstalten, welche von ihnen oder ihren Vorfahren gestiftet worden, ohne Einschränkung zu ernennen, und ihnen überhaupt bei solchen Stiftungen in so lange freie Hände zu belassen, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft der Landesfürstlichen Ober-Aufsicht erforderlich machen — auch auf die Adeltliche Gerichtsherrn gnädigst auszudehnen geruhet haben. Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der Großherzogl. Kirchen- und Schulrath der Provinz wegen sothaner milden Stiftungen die erforderliche Nachrichten einziehen könne, und im Fall dabei Mißbräuche eintreten sollten, darüber Bericht und Gutachten an das Großherzogl. Geheimen Staats Ministerium zu erstatten habe. Siegen den 5ten October 1808.

Großherzoglich Hessische Organisations Commission der neuen Souverainetäts Lande
Fürstenthums Hessen.

von Erlman.

Neuß.

Hermann.

